

Der Schutz des Koalitionsrechts

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einen geübten Arbeiter nicht teurer als wie sie jetzt kommt, ganz abgesehen davon, dass man in diesem Fall auf den ganzen bürokratischen Apparat, der mit der Zivildienstpflicht kommen wird, verzichten kann.

Ende aller Enden ist denn auch die Konferenz im Bundeshaus dazu gekommen, die Frage der Zivildienstpflicht vorläufig offen zu lassen. Es wurde eine Subkommission eingesetzt, die die Vorlage unter Weglassung der Abschnitte über die Zivildienstpflicht neu bearbeiten soll. Deren Arbeit wird nun abzuwarten sein.

In der Behandlung dieser Frage ist, wie schon oft, gestündigt worden. Man hat auf die Wünsche und auf die Interessen der Arbeiter keine Rücksicht genommen. Man wollte ihre Vertreter noch schnell zu einer Konferenz einladen, um ihnen die Mitverantwortlichkeit an der Verordnung aufzubürden. Es kam aber anders. Man musste einsehen, dass gerade die Zivildienstpflicht nicht eingeführt werden kann gegen den Willen der Arbeiter, und dass, wenn man sie trotzdem einführt, sie eben nicht durchgeführt werden kann. Dass man zu dieser Erkenntnis gekommen ist, ist schon viel wert. Man wird sich aber in Zukunft immer mehr daran gewöhnen müssen, die Arbeiter auch mit in die Kalkulation zu stellen, denn die Zeiten der Bittschriften sind nun doch vorbei. Der Arbeiter hat seine Unentbehrlichkeit in der Gesellschaft erkannt, und er will mitsprechen und nicht wie eine Ware über sich verfügen lassen.

Wenn man nach Scheitern des ersten Anlaufes die Zivildienstpflicht trotzdem irgendwie hereinzuschmuggeln versuchen sollte, so wird man die Arbeiterschaft auf dem Posten finden.



Der Schutz des Koalitionsrechts.

Eine der wichtigsten Errungenschaften der neuzeitlichen Arbeiterbewegung, das Grundrecht, auf dem die modernen Gewerkschaften stehen und mit dem sie fallen, ist das Koalitionsrecht. Es besteht heutzutage in allen Kulturländern, wenn auch meist mit erheblichen Einschränkungen im Interesse der bürgerlichen Gesetzgeber. Dazu kommt — wie auf so vielen Gebieten des praktischen Lebens — der Unterschied zwischen der rechtlichen Gewährung einer Befugnis und der Möglichkeit sie auszuüben, der Gegensatz zwischen der formalen Rechtsgleichheit vor dem Gesetz und der ökonomischen Ungleichheit, welche diese formale Gleichheit vollständig wieder aufhebt. So sichert unsere Schweizer Verfassung allen Bürgern das Recht der Vereinsbildung; allein tatsächlich besteht es für die Arbeiter nur insofern, als es die Unternehmer dulden, oder starke Organisationen der Arbeiter es zu schützen vermögen. Dass die Verletzungen des Vereinsrechts durch die Unternehmer, die durch offene oder versteckte Drohungen mit Entlassung, oder Nichteinstellung sowie durch schwarze Listen ihre Arbeiter an der Ausübung ihres verfassungsmässigen Rechts hindern, bei uns gang und gäbe sind, haben die im November im Zürcher Kantonsrat geführten Debatten über das Elend unserer Textilarbeiter wieder mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Neben empörenden Hungerlöhnen sind schreiende Verletzungen des Vereinsrechts durch die Unternehmer blossgelegt worden, die ihre Arbeiter noch wie Leibeigene behandeln. Dagegen gibt es nur ein wirksames Mittel: Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze des Vereinsrechts.

Der Geschichtsschreiber der Gewerkschaftsbewegung, W. Kulemann, hat kürzlich im *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik**) eine interessante, rechtlich-historische Studie über den Schutz des Koalitionsrechts in Deutschland veröffentlicht, aus deren Inhalt wir in folgendem

das Wichtigste wiedergeben. Wenn der verdienstvolle Gelehrte in den Irrtum verfällt, die Schweiz unter die Länder zu zählen, deren Vereinsrecht bereits durch strafrechtliche Bestimmungen vor den Verletzungen durch die Unternehmer geschützt ist, wollen wir gerne annehmen, dass er mit dieser guten Meinung von uns ahnungsvoll den Ereignissen vorgeift. — Das deutsche Gesetz über das Koalitionsrecht der Arbeiter ist bekannt. Die deutsche Gewerbeordnung vom Jahre 1869 hebt in ihrem § 152 alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche und industrielle Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf, die bis dahin in den deutschen Bundesstaaten bestanden hatten, legt dafür aber im folgenden § 153 die üblichen Fussangeln gegen «Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung», natürlich nicht für die Unternehmer, sondern für die Arbeiter, die von der neuen Freiheit unvorsichtigen Gebrauch machen wollen. Kurz, das Gesetz nimmt resolut mit der Rechten, was es zögernd und nur halb — Angestellte und Landarbeiter werden nicht umfasst — mit der Linken gibt. Was die deutschen Arbeiter unter diesem Gesetz an barbarischen Misshandlungen und Verfolgungen von Behörden, Gerichten und Unternehmern zu erdulden hatten, ist in einer Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften niedergelegt*) und grenzt ans Unglaubliche.

Die Auflehnung gegen dieses Klassengesetz datiert von dessen Erlass, nimmt aber in neuerer Zeit immer bestimmtere Formen an. In erster Linie wehren sich die Betroffenen, die Arbeiter, und zwar ohne Unterschied der Parteirichtung. Der Kongress der freien Gewerkschaften im Dezember 1911 forderte «die Aufnahme von Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch für die vorsätzliche Hinderung der Ausübung des Koalitionsrechtes! Der von den christlichen Gewerkschaften veranstaltete I. Nationale Arbeiterkongress in Frankfurt a. M. 1903 verlangte eine Erweiterung des § 153 G. O. dahin, dass nicht allein der Missbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt werde, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauche». In einer Eingabe an den Reichstag empfiehlt der Gewerkeverein christlicher Bergarbeiter 1908 eine Erweiterung des § 153, durch welche «Drohungen mit Entlassung oder der Anwendung schwarzer Listen oder gleichwirkender Einrichtungen wegen der Zugehörigkeit zu Berufsvereinen» unter Strafe gestellt werden. Der im Dezember 1913 in Berlin abgehaltene 3. Deutsche Arbeiterkongress nahm denselben Standpunkt ein; er forderte die Aufhebung des § 153 und den «Ausbau des Koalitionsrechtes in dem Sinne, dass der regelmässige Gebrauch desselben gewährleistet und dass Vereinigungen oder Massnahmen zur Verhinderung des Gebrauches des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt werden». Ganz ähnlich spricht sich der Verbandstag Evangelischer Arbeitervereine Juni 1905 in Breslau aus. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkevereine haben — in ihrer Art! — von jeher den Ausbau des Koalitionsrechtes und dessen Sicherung verlangt. Die Privatangestellten, die nicht weniger als die Arbeiter unter dem schlechten Gesetz leiden, bleiben auch nicht zurück. So fordern der Bund technisch-industrieller Beamter im Mai 1907, der Soziale Ausschuss von Vereinen technischer Privatangestellter 1908, sowie der Verband deutscher Handlungsgehilfen 1908 in mehr oder weniger scharfer Form, dass die Verletzung des Vereinsrechts unter Strafe gestellt werden solle.

Die politischen Parteien nehmen begreiflicherweise zu der Frage eine sehr verschiedene Stellung ein. Während sich die Konservativen «unfreundlich» verhalten — wie Kulemann sich schonend ausdrückt —, gehen die Sozialdemokratischen energisch ins Zeug und haben schon auf dem Parteitag in Halle 1890 ein Gesetz gefordert,

*) Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, Hamburg 1899.

*) 42. Band, 3. Heft.

«welches jeden Versuch, das Koalitionsrecht oder die sonstige Ausübung politischer Rechte zu hindern oder zu erschweren, unter nachdrückliche Strafe stellt». Im Reichstag ist die Frage ohne greifbares Resultat sehr oft in Kommissionen und im Plenum behandelt worden, zuletzt in der Sitzung vom 6. Februar 1914. Ein gutmotivierter sozialdemokratischer Antrag auf gesetzliche Sicherung des Koalitionsrechts wurde durch das arbeiterfreundliche Zentrum zu Fall gebracht, dessen Antrag auf Vorlage einer Denkschrift über die ganze Angelegenheit angenommen wurde. Die juristischen Berufsvereine haben sich — wie aus der Kulemannschen Darstellung ersichtlich ist — so gut oder schlecht es gehen mochte, um die Sache gedrückt, dagegen finden wir in der einschlägigen Fachliteratur bedeutende Stimmen für den Schutz des Koalitionsrechts. Wir wollen hier nur *Brentano, Liszt, von Liliental, Nestkripke, Lotmar, Löwenfeld, Herkner* und *A. Weber* nennen.

Zu diesen Sachverständigen kommt nun Kulemann mit einem gewichtigen, wohlbegründeten Votum, auf das wir hier leider nur ganz kurz zusammenfassend eintreten können. Kulemann weist vor allem an der Hand von amtlichen, mündlichen und schriftlichen Äusserungen unwiderleglich nach, dass der deutsche Staat zu wiederholten Malen die Nützlichkeit und damit die Notwendigkeit der Gewerkschaften anerkannt hat und sich mit dieser Anerkennung in Widerspruch setzt, wenn er sich immer noch gegen einen wirksamen Schutz des Koalitionsrechtes sträubt. Kulemann ist grundsätzlich für die weitestgehende Selbsthilfe der Gewerkschaften, meint jedoch, dass sie in Deutschland noch nicht stark genug dazu sind und unterstützt seine Meinung mit dem Hinweis darauf, dass die deutschen Gewerkschaften selber einen strafrechtlichen Schutz des Koalitionsrechtes verlangen. Die scharfsinnige juristische Beweisführung, dass der Zivilweg nicht gangbar sei, erscheint uns überflüssig. Wir wissen nur zu gut, dass hier mehr als auf irgendeinem andern Gebiet die formale Rechtsgleichheit zur Farce und das Geld buchstäblich zum «Vermögen» wird. Hier müssten die Gewerkschaften im ungleichen Kampf mit den Unternehmervereinigungen verbluten.

Äusserst zutreffend ist, was Kulemann gegen die behauptete «Parität», die Gleichberechtigung von Arbeitern und Unternehmern ins Feld führt. Er sagt unter anderm: «Darüber, dass der einzelne Arbeiter gegenüber dem einzelnen Arbeitgeber der schwächere Teil ist, besteht kein Streit. Dieselbe Macht, die von den Arbeitern erst durch Vereinigung errungen werden kann, ist bei demjenigen, der Tausende von Arbeitern beschäftigt, schon dann vorhanden, wenn er lediglich auf sich selbst gestellt ist». . . . «Ausserdem muss man sich stets vor Augen halten, dass die ungleiche Machtstellung von Arbeitern und Arbeitgebern nicht in unabänderlichen Verhältnissen, also in der Naturordnung begründet ist, sondern, dass sie die kapitalistische Form der Produktion und das Lohnsystem zur Voraussetzung hat, also auf menschlicher Willkür beruht». . . . «Jedenfalls bedeutet es einen wichtigen Unterschied in der Stellung von Arbeitern und Arbeitgebern, dass die ersteren in einem Arbeitskampfe nur von ihrem natürlichen Rechte Gebrauch machen und nur dieses durch ihre Organisation zur Geltung zu bringen suchen, während die letzteren eine ihnen durch das bestehende System verliehene Macht ausüben und sich bemühen, sie durch ihren Zusammenschluss noch weiter zu steigern. Die Schutzlosigkeit des Arbeiters beruht darauf, dass er ohne Mitwirkung eines Kapitalbesitzers ausserstande ist, seine Arbeitskraft zu verwerten. Deshalb hat das Koalitionsrecht, das dazu dient, ihm einen Schutz zu gewähren, bei ihm eine andere prinzipielle Bedeutung als bei dem Unternehmer». . . . «Wenn unsere Gesetze sich stets ängstlich bemühen, eine Fassung zu wählen, bei der formell Arbeiter und Arbeitgeber

umfasst werden, während man sehr wohl weiss, dass nur eine dieser Gruppen tatsächlich in Betracht kommt, so ist das, wenn nicht eine bewusste Heuchelei, so doch mindestens ein törichter Schematismus». Von diesem Gesichtspunkt aus wendet Kulemann sich dann noch eingehend und energisch gegen diejenigen, die *Sperren und Boykotts auf dieselbe Stufe stellen möchten wie die schwarzen Listen* und kommt zum Schluss, dass die Verletzungen des Koalitionsrechtes durch die Unternehmer staatlicherseits verhindert werden müssen und dass zu diesem Zwecke *nur der strafrechtliche Weg gangbar sei*.

Kulemanns Votum, das wir hiermit dringend zum Studium empfehlen, ohne es in allen Punkten zu unterstützen, wird sicherlich zur Klärung der Diskussion beitragen und auch in bürgerlichen Kreisen Eindruck machen. Um so mehr als die Sachkenntnis des Votanten unbestritten und der Mann vom Verdacht sozialistischer Neigungen völlig frei ist. Uns ist seine Arbeit eine dringende Mahnung. Zustände, wie die im Zürcher Kantonsrat ohne ernststen Widerspruch geschilderten, sind eine brennende Schmach für die Arbeiterschaft und sollten nicht bloss mit leeren Protesten quittiert werden. Den feudalen Neigungen unserer Industriearistokratie müsste ein für allemal der Riegel gestossen werden. Die kommende Beratung des eidgenössischen Strafrechts im Nationalrat bietet dazu eine sehr günstige Gelegenheit. Wenn die Aktion gut vorbereitet wird und die ganze organisierte Arbeiterschaft des Landes geschlossen hinter ihren Führern steht, kann es am Erfolg nicht fehlen. Nur ein Bedenken könnte uns lähmend in den Arm fallen. Der Freiheit Hauch zieht mächtig durch die Welt und erschüttert die Grundfesten der bürgerlichen Gesellschaft: *ob es sich da noch lohnt, an dem kranken, dem Tode verfallenen Wirtschaftskörper herumzudoktern?*

-u.



Konferenz

der franz. Confédération générale du Travail (C. G. T.)
am 23., 24. und 25. Dezember 1917 in Clermont-Ferrand.

Die strenge Zensur verhinderte die Mitnahme der Verhandlungsnotizen und gedruckten Dokumente, sogar Zeitungen dürfen nicht über die Grenze. Unter diesen Umständen bin ich genötigt, den Bericht aus dem Gedächtnis abzufassen. Er bleibt infolgedessen unvollständig, kann nur einen allgemeinen Ueberblick bieten.

Die Fahrt zum Konferenzort wurde unterwegs durch Zugverspätungen ungemünzt verzögert. Clermont-Ferrand ist die Hauptstadt der Auvergne, die Geburtsstätte Pascals.

Der Saal der frühern Maternité, in welchem die Konferenz stattfindet, ist zu klein, um die 176 Delegierten, die 59 Arbeitskammern, 47 Departements-Unionen und 36 Gewerkschaften vertreten, zu fassen. Im Gegensatz zu den zwei vorhergehenden Konferenzen wurde beschlossen, die Presse zuzulassen.

Die fremden Organisationen waren wie folgt vertreten: England: Birclenough, Baumwollweber; Jos. Crinion, Wollkämmer; Aellen Gee, Textilarbeiter von Yorkshire; Alf. Short, Kesselkonstruktoren, Eisen- und Stahlschiffbauer; W. Appleton, Generalsekretär der englischen gewerkschaftlichen Landeszentrale, und Ben Tillet. Belgien: Miko Obradovitch, Jschaplia und Dregitel. Belgien: Volkaert und Théo Tilmand. Schweiz: E. Ryser. Vincento Barion, Vertreter der spanischen Landeszentrale, konnte Spanien nicht verlassen und sandte die Grösse der spanischen Gewerkschaften. Das gleiche war für den Delegierten Hollands, Genossen Oudegeest, der Fall, der durch Vermittlung der Schweiz ein Begrüssungstelegramm übergab.

Leclerc, Sekretär der Arbeiterbörse von Clermont-